

3785 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz)

Im gegenständlichen Gesetzesbeschluß ist analog zum Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1989 betreffend die 48. ASVG-Novelle, eine Verbesserung der Lage der Bezieher der kleinsten Pensionen durch eine Reihe von Änderungen des Ausgleichszulagenrechts vorgesehen. Hierzu zählen vor allem die außertourliche 5,8%ige Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze, um S 300,-- für Alleinstehende bzw. S 430,-- für Verheiratete, die Milderung der Pauschalanrechnung des Ausgedingtes sowie die Herabsetzung des Anrechnungsprozentsatzes von Unterhaltsansprüchen bei der Feststellung der Ausgleichszulage.

Weiters sollen im Hinblick auf die günstige wirtschaftliche Entwicklung die Ruhensbestimmungen gelockert werden.

Ferner soll auf gesetzlichem Wege der Anpassungsfaktor für das Jahr 1990 so festgesetzt werden, daß die Renten und Pensionen um 3% erhöht werden. Eine Reihe von weiteren Änderungen entsprechen den analogen Novellierungen im Beschluß des Nationalrates betreffend die 48. ASVG-Novelle.

Schließlich enthält der gegenständliche Gesetzesbeschluß spezifische Änderungen des Sozialversicherungsrechtes der Selbständigen in der Gewerblichen Wirtschaft, wie das Ausscheiden der im Einkommensteuerbescheid enthaltenen Sanierungs- und Veräußerungsgewinne bei Ermittlung der Beitragsgrundlage in bestimmten Fällen. Weiters soll die Möglichkeit geschaffen werden, in Anlehnung an die geltende Rechtslage in den übrigen gesetzlichen Krankenversicherungen den Krankenversicherungsschutz auf die Lebensgefährtin (den Lebensgefährten) auszuweiten. Ferner soll die Befugnis des Versicherungsträgers normiert werden, im Zuge des Datenaustausches von Abgabenbehörden des Bundes auch die Einkünfte des Versicherten aus Land- und Forstwirtschaft in Erfahrung zu bringen.

3785 d.B.

- 2 -

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (16. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 12 14

Norbert Pichler
Berichterstatter

Eduard Gargitter
Vorsitzender